



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für das Unterrichtsfach Textilgestaltung
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn in
dem Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 1989

urn:nbn:de:hbz:466:1-26954



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

STUDIENORDNUNG

für das Unterrichtsfach Textilgestaltung
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
in dem Studiengang
mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Sekundarstufe I
Vom 18. September 1989

4. Dezember 1989

Jahrgang 1989
Nr.: 19

S T U D I E N O R D N U N G

für das Unterrichtsfach Textilgestaltung
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

in dem Studiengang

mit dem Abschluß

Erste Staatsprüfung für das Lehramt

für die Sekundarstufe I

Vom

18. September 1989

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzung	2
§ 3 Besondere Studienvoraussetzungen	2
§ 4 Studienbeginn	2
§ 5 Gliederung des Studiums und der Prüfung	3
§ 6 Ziele und Inhalte des Studiums, Vermittlungs- und Arbeitsformen	3
§ 7 Inhalte des Grundstudiums	5
§ 8 Abschluß des Grundstudiums	6
§ 9 Inhalte des Hauptstudiums	6
§ 10 Schulpraktische Studien	7
§ 11 Fachpraktische Prüfung	7
§ 12 Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung	8
§ 13 Teilgebiete für die Prüfung	8
§ 14 Studienplan	8
§ 15 Studienberatung	8
§ 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung	9
§ 17 Übergangsbestimmungen	9
§ 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung	9

Anhang: Studienplan

§ 1

Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium zweier Fächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium im Fach Textilgestaltung.

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Mai 1989 (GV. NW. S. 305)
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV. NW. S. 777), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1987 (GV. NW. 1988 S. 44).

§ 2

Zugangsvoraussetzung

Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist durch

- ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
oder
 - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife
oder
 - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.
- Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Universität - Gesamthochschule - Paderborn.

§ 3

Besondere Studienvoraussetzungen

Schulische Vorkenntnisse aus dem Bereich Textilgestaltung und die Beherrschung grundlegender Gestaltungsverfahren sind für das Studium erforderlich. Sie müssen nötigenfalls studienbegleitend erworben werden.

Nähere Auskünfte erteilen die Fachvertreter in der Studienberatung.

§ 4

Studienbeginn

Das Veranstaltungsangebot wird unter der Voraussetzung geplant, daß das Studium zum Wintersemester aufgenommen wird. Ein Studienbeginn zum Sommersemester in diesem Rahmen ist jedoch zulässig.

§ 5

Gliederung des Studiums und der Prüfung

(1) Die Regelstudiendauer beträgt 6 Semester. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll gemäß § 10 Abs. 1 LPO zu Beginn des 6. Semesters beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit (§ 13 LPO) im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen (erster Prüfungsabschnitt).

Frühestens nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit wird die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung (zweiter Prüfungsabschnitt) beantragt. Für diese Zulassung ist in der Textilgestaltung - in der Regel am Ende des 6. Semesters - eine fachpraktische Prüfung abzulegen (vgl. dazu § 11: Fachprakt. Prüfung).

Der zweite Prüfungsabschnitt besteht aus je einer Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Fächern. In diesen Prüfungen sind als Prüfungsleistungen schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (§ 14 LPO) und mündliche Prüfungen (§ 16 LPO) zu erbringen. Sie sollten innerhalb von 8 Monaten nach dem Ende der Regelstudiendauer abgeschlossen sein. Die Regelstudienzeit umfaßt die Regelstudiendauer von 6 Semestern sowie die Prüfungszeit von 8 Monaten.

(2) Das Studium Textilgestaltung, Sekundarstufe I, umfaßt insgesamt etwa 45 Semesterwochenstunden, davon 19 SWS Pflichtbereich, 20 SWS im Wahlpflichtbereich und 6 SWS im Wahlbereich (s. Studienplan im Anhang). Es gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium.

§ 6

Ziele und Inhalte des Studiums, Vermittlungs- und Arbeitsformen

(1) Durch das Studium sollen die Studierenden gründliche fachliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben; sie sollen lernen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. Sie sollen insbesondere die fachliche Eignung erwerben, um als Lehrer den Unterricht im Fach Textilgestaltung in der Sekundarstufe I ordnungsgemäß erteilen zu können.

(2) Das Lehrgebiet Textilgestaltung gliedert sich in die Bereiche A - Gestaltungspraxis, B - Fachwissenschaft und C - Fachdidaktik mit den unten aufgeführten differenzierten Teilgebieten. Das ordnungsgemäße Studium der Sekundarstufe I erfordert Studienleistungen in allen Teilgebieten. Sie werden auf Grund- (G) und Hauptstudium (H) verteilt und dem Pflicht-, dem Wahlpflicht- oder dem Wahlbereich zugeordnet (vgl. hierzu auch den Studienplan im Anhang):

zu § 6 (2)	Bereich	Teilgebiete *2	Pflichtveranstaltungen	Wahlpflichtveranstaltungen	Wahlveranstaltungen
A	Gestaltungspraxis *1	A1 Flächenbildung z. B. Weben, Wirken, Flechten	2	8	4
		A2 Flächengestaltung mit Fäden und Stoffen z. B. Sticken, Applizieren, Umstrukturieren	2		
		A3 Flächengestaltung durch Farbe z. B. Färben, Drucken, Reservieren	4		
		A4 Formbildung und Formgestaltung z. B. Kleidung, plastische Objekte	2		
B	Fachwissenschaft	B1 Textile Künste Tapiserie, Reservefärbungen usw.	2	2	4
		B2 Kleidung Geschichte, Volkstrachten, Form u. Funktion	2		
		B3 Mode und Konsum Modetheorie, Konsumentenverhalten usw.	2		
		B4 Textile Materialien und Herstellung von Textilien	2		
C	Fachdidaktik	C1 Fachdidaktische Konzeptionen	3	4	2
		C2 Lehrpläne und Curricula			
		C3 Didaktik der Sekundarstufe I			
			19	20	6

*1 Lt. Anlage 31 zu § 48b LPO (Nr. 2.1) ist die Gestaltungstheorie diesem Bereich zugeordnet.

*2 Die Untergliederung der Teilgebiete ist hier der LPO entsprechend formuliert. Die Zuordnung des Lehrangebots zu Bereichen und Teilgebieten ist im Vorlesungsverzeichnis durch die Buchstaben und Ziffern der Übersicht gekennzeichnet.

(3) Vermittlungs- und Arbeitsformen in der Textilgestaltung sind Vorlesungen, Seminare, Kolloquien, Übungen, Praktika, Werkstatt- und Atelierarbeit und Exkursionen.

- Die Veranstaltungen des Bereichs A Gestaltungspraxis werden in der Regel als Seminare und Übungen angeboten. Über die Veranstaltungen hinaus stehen die fachspezifischen Räume für die freie Werkstattarbeit zur Verfügung, wobei Beratung und Betreuung durch Dozenten/innen und Werkmeisterin erfolgen.
- Die Veranstaltungen der Bereiche B und C werden in der Regel als Vorlesungen und Seminare angeboten. Sie können in Grund- und Hauptseminare für das Grund- (G) und Hauptstudium (H) unterschieden werden und sind als solche im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet. Im Hauptstudium werden schulpraktische Studien als Praktika in Schulen der Sekundarstufe I (Haupt-, Real-, Gesamtschulen und Gymnasien) durchgeführt.
- Der Vorbereitung oder der Intensivierung besonderer Studien dienen Kolloquien.
- Zur Ergänzung der Studieninhalte aller Bereiche werden in jedem Semester ein- und mehrtägige Exkursionen unternommen.

§ 7

Inhalte des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium umfaßt in der Regel die ersten 3 Semester des Studienganges mit 20 SWS.

(2) Das Grundstudium umfaßt Veranstaltungen aus folgenden Teilgebieten (vgl. auch Studienplan im Anhang und Gesamtübersicht über das Lehrgebiet § 6 Abs. 2):

Bereiche	Teilgebiete	SWS		Veranstaltungsform
		P	WP	
A Gestaltungspraxis *	A1 Flächenbildung an Handwebrahmen/ am Webstuhl, Vliesbildung	2	4	S/Ü
	A2 Flächengestaltung mit Fäden und Stoffen	2		S/Ü
	A3 Flächengestaltung mit Farbe	2		S/Ü
	A4 Formbildung u. Formgestaltung	2		S/Ü
B Fachwissen- schaft	B3 Mode und Konsum	2		S/V
	B4 Textile Materialien u. Herstellung von Textilien	2		S/V
C Fach- didaktik	C1 Fachdidaktische Konzeptionen		4	S/V
	C2 Lehrpläne und Curricula			S/V
		12	8	

* Lt. Anlage 31 zu § 48b LPO Nr. 2.1 ist die Gestaltungstheorie diesem Bereich zugeordnet.

§ 8
Abschluß des Grundstudiums

(1) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums wird durch eine Bescheinigung der Hochschule geführt, daß die/der Studierende die in der Studienordnung für das Grundstudium vorgesehenen Studienleistungen erbracht hat. Die Bescheinigung wird von einem hauptamtlich Lehrenden des Faches frühestens zum Ende des 3. Fachsemesters ausgestellt.

Vorzulegen sind: - 3 Leistungsnachweise
- Testat über eine Exkursion

(2) Ein Leistungsnachweis im Grundstudium wird aufgrund einer individuell feststellbaren Leistung, in der Regel durch eine zweistündige Klausur, ein Referat oder eine Hausarbeit erbracht und erstreckt sich auf den Inhalt einer zweistündigen Veranstaltung aus den folgenden Bereichen bzw. Teilgebieten:

- Gestaltungspraxis mit besonderer Berücksichtigung der Gestaltungstheorie.
- Textile Materialien und Herstellung von Textilien.
- Ein Gebiet der Fachdidaktik.

Das Nähere wird durch die verantwortlich Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung geregelt.

(3) Die Teilnahme an einer mindestens eintägigen Fachexkursion ist verpflichtend. Sie wird durch ein entsprechendes Testat im Studienbuch nachgewiesen.

§ 9
Inhalte des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium umfaßt Veranstaltungen aus folgenden Teilgebieten (vgl. dazu auch den Studienplan im Anhang und den Grundstudienplan):

Bereich	Teilgebiete *1	SWS			
		P	WP	W	
A Gestaltungspraxis *2	A1 Flächenbildung		2		S/Ü
	A2 Flächengestaltung mit Fäden u. Stoffen				S/Ü
	A3 Flächengestaltung durch Farbe	2	4	2	S/Ü
	A4 Formbildung und Formgestaltung				S/Ü
B Fachwissenschaft	B1 Textile Künste	2	2		S/V
	B2 Kleidung				S/V
	B3 Mode und Konsum		4		S/V
	B4 Textile Materialien u. Herstellung von Textilien			2	S/V
C Fachdidaktik	C1 Fachdidaktische Konzeptionen				S/V
	C2 Lehrpläne und Curricula		2		S/V
	C3 Didaktik der Sekundarstufe I	3			S/P
		7	14	4	

*1 Differenzierung der Teilgebiete siehe Tabelle S. 4

*2 Siehe Anmerkung 1, § 6(2)

(2) Die Studien in einem Teilgebiet umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 4 Semesterwochenstunden.

(3) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten zugeordnet werden, die Zuordnung ist der Kennzeichnung in den Vorlesungsverzeichnissen zu entnehmen. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.

(4) Für ein ordnungsgemäßes Studium sind einschließlich des Grundstudiums Studien

- in allen Teilgebieten des Bereichs A-Gestaltungspraxis
- in drei Teilgebieten des Bereichs B-Fachwissenschaft
- in zwei Teilgebieten des Bereichs C-Fachdidaktik

nachzuweisen.

(5) Die Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion ist verpflichtend. Sie ist durch ein Testat im Studienbuch zu belegen.

§ 10

Schulpraktische Studien

(1) In das Studium im Studiengang Textilgestaltung für das Lehramt für die Sekundarstufe I sind schulpraktische Studien im Umfang von 2 Semesterwochenstunden einzubeziehen.

(2) Die schulpraktischen Studien werden in Form eines semesterbegleitenden Tagespraktikums durchgeführt, das den Unterricht in der Praktikumsschule und ein begleitendes Seminar umfaßt.

§ 11

Fachpraktische Prüfung

(1) Die fachpraktische Prüfung besteht aus der Präsentation der Arbeiten aus zwei Teilgebieten der Gestaltungspraxis und einer darauf bezogenen mündlichen Prüfung von 20 Min. Dauer.

Fachpraktische Prüfungen werden in der Regel in den letzten Wochen jeden Semesters durchgeführt.

(2) Die weiteren beiden Teilgebiete der Gestaltungspraxis, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind, sind während des Hauptstudiums erfolgreich abzuschließen. Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß erfolgt durch Testate im Studienbuch, die aufgrund der Vorlage mindestens ausreichender Ergebnisse durch die hauptamtlich Lehrenden im Anschluß an die Veranstaltungen erteilt werden. Im Zusammenhang mit einer gestaltungspraktischen Veranstaltung ist eine eigenständige Gestaltungsarbeit anzufertigen und schriftlich zu interpretieren.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung ist mit dem Antrag auf Zulassung zum ersten Abschnitt der Ersten Staatsprüfung zu stellen, also in der Regel während des 5. Fachsemesters. Dem Antrag ist die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß der Studien in den Teilgebieten der Gestaltungspraxis beizufügen, die nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung sind (vgl. Nr. 1.4, Abs. 2 der Anlage 31 zu § 48 b LPO).

(4) Die fachpraktische Prüfung ist vor dem Antrag auf Fortsetzung der Ersten Staatsprüfung abzulegen. Eine mindestens ausreichende Note ist Voraussetzung für die Zulassung zu Klausur und mündlicher Prüfung.

§ 12

Leistungsnachweis als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung

(1) Für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung der Ersten Staatsprüfung sind im Hauptstudium zwei Leistungsnachweise (LN) zu erbringen, je einer aus dem Bereich B Fachwissenschaft und Bereich C Fachdidaktik.

(2) Die LN werden in Form von zweistündigen Klausuren, Referaten oder schriftlichen Hausarbeiten erbracht. Schriftliche Hausarbeiten sollen mindestens den Anforderungen an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht entsprechen.

Das Nähere über die Erbringungsformen sowie über den Umfang von Referaten und schriftlichen Hausarbeiten regeln die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltungen.

§ 13

Teilgebiete für die Prüfung

Für die Prüfung benennt der/die Kandidat/in zwei Teilgebiete des Bereichs B und ein Teilgebiet des Bereichs C. Das vierte Teilgebiet kann aus den Bereichen B und C beliebig benannt werden. Aus mindestens dreien der vier Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorgelegt worden sein. Zu jedem Prüfungsteilgebiet wird der besondere Schwerpunkt der Studien angegeben.

§ 14

Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung hat das Fach Textilgestaltung einen Studienplan aufgestellt, der dieser Studienordnung als Empfehlung an den Studenten / die Studentin für einen sachgerechten Aufbau des Studiums als Anhang beigegeben ist.

§ 15

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität - GH - Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Textilgestaltung erfolgt durch ein Mitglied des Faches.

Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in Fragen der Studienordnung. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden des Faches Textilgestaltung in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs zur Verfügung.

§ 16

Anrechnung von Studien, Anerkennung und Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen oder Kunsthochschulen (Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).
- (2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind, und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Fach Textilgestaltung zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 10 Abs. 3 LPO).
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Textilgestaltung können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).
- (5) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter an Schulen.

§ 17

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Studienordnung werden für diejenigen Studierenden wirksam, die ihr Studium bzw. den gegenüber der bisherigen Regelung geänderten Studienabschnitt (Hauptstudium) nach Inkrafttreten dieser Studienordnung beginnen.

Die besonderen Vorschriften der LPO für das Fach Textilgestaltung gelten ab Sommersemester 1985.

§ 18

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Studienordnung außer Kraft. § 17 bleibt unberührt.

(2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung vom 27.11.85 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 6.9.1989 .

Paderborn, den 18. September 1989

Der Rektor



(Prof. Dr. H.-D. Rinkens)

Anhang: Studienplan

ANHANG

Studienplan für Sekundarstufe I - Textilgestaltung (Empfehlung)

Bereiche und Teilgebiete	Semester						
	1	2	3	4	5	6	
A Gestaltungspraxis:*							
A1 Flächenbildung	2						22
A2 Flächengestaltung mit Fäden u. Stoffen		2	2 W		2 WP		
A3 Flächengestaltung mit Farbe	2		2 WP	2	4 WP	2 W	
A4 Formbildung und Formgestaltung	2						
B Fachwissenschaft:							
B1 Textile Künste				2	2 WP		23
B2 Kleidung							
B3 Mode und Konsum		2			4 WP		
B4 Textile Materialien und Herstellung von Textilien	2					2 W	
C Fachdidaktik:							
C1 Fachdidaktische Konzeptionen							23
C2 Lehrpläne und Curricula		2 WP	2 WP				
C3 Didaktik der Sekundarstufe I mit schulpraktischen Studien				2 WP	3		
	8 P	4 P 2 WP	4 WP 2 W	4 P 4 WP	3 P 10 WP	4 W	45 SWS

Pflichtveranstaltungen (P)	19 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen (WP)	22 SWS
Wahlveranstaltungen (W)	6 SWS

* lt. Anlage 31 zu § 48 b LPO (Nr. 21) sind die theoretischen Grundlagen der Gestaltungspraxis

- Farbgebung
- Gestalt- und Strukturgebung
- Musterung und Ornamentierung
- Formgebung und Schnittentwicklung von Textilien den Teilgebieten der Gestaltungspraxis zugeordnet.